

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 95 (1998)
Heft: 12

Artikel: Anspruch auf Deckung des normierten Bedarfs
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840810>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anspruch auf Deckung des normierten Bedarfs

Bei der Berechnung des Unterstützungsbudgets eines hilfeschuchenden Familienvaters kommt der Sozialarbeiter am Schluss auf eine geringfügige Unterdeckung. Darf die Behörde die Unterstützung mit der Begründung verweigern, der Fehlbetrag bewege sich im Rahmen der anrechenbaren Erwerbsunkosten?

Erwin Andres verdiente als Verkäufer zwar nicht einen grossen Lohn, dank der günstigen Wohnung konnte er damit aber gleichwohl den Unterhalt seiner fünfköpfigen Familie bestreiten. Als er jedoch berufsbedingt umziehen und am neuen Ort eine teurere Wohnung mieten musste, genügte sein Verdienst nicht mehr. Der Sozialarbeiter erstellte ein Unterstützungsbudget nach den SKOS-Richtlinien. Am Schluss blieb ein Fehlbetrag von 200 Franken. Mit der Begründung, wenn die pauschalen Erwerbsunkosten von 250 Franken ausser Acht gelassen würden, weise das Budget einen Einnahmenüberschuss von 50 Franken auf, trat der Sozialarbeiter auf das Gesuch nicht ein.

Beurteilung: Grundsätzlich löst jede Unterdeckung des normierten Bedarfs einen Anspruch auf Sozialhilfe aus. Die Richtlinien kennen keine tolerierbaren «Mindestfehlbeträge». Zum normierten Bedarf gehören die materielle

Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnungskosten und medizinische Grundversorgung einschliesslich Zahnarztkosten) sowie die situationsbedingten Leistungen. Letztere tragen wesentlich dazu bei, die soziale Integration zu erhalten, das Abgleiten in die Randständigkeit zu verhindern und die Reintegration zu fördern. Der Beitrag für allgemeine Erwerbsunkosten im Sinne von Kapitel C.3 der SKOS-Richtlinien ist Teil der situationsbedingten Kosten und gehört damit zum sozialen Existenzminimum. Deshalb bestehen weder sachliche noch sonst irgendwelche Anhaltspunkte für das Streichen der Erwerbsunkostenpauschale, um eine Unterstützung vermeiden zu können. Ein solches Vorgehen würde der Rechtsgleichheit widersprechen bzw. eine ungerechtfertigte Benachteiligung von erwerbstätigen Hilfeschuchenden bewirken.

Schlussfolgerungen: *Erwerbstätige Hilfeschuchenden haben Anspruch auf Anrechnung der situationsbedingten Leistungen. Weist das Unterstützungsbudget einen Fehlbetrag auf, begründet dies einen Anspruch auf Sozialhilfe. Dies gilt auch dann, wenn der gesamte Fehlbetrag unter der Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten von derzeit 250 Franken je Monat liegt.*

cc

Bisher erschienene Praxisbeispiele:

- Grundbedarf für Konkubinatspaar mit einem Jugendlichen, 3/98
- Lebensunterhalt für Konkubinatspaar mit drei Kindern (alle unterstützt) 3/98
- Stromrechnungen bei Elektroboiler und -heizungen, 4/98
- Verkehrsauslagen bei Erwerbstätigkeit, 5/98
- Pauschale und effektive Erwerbsunkosten anrechnen 6/98
- Paar in gefestigtem Konkubinat mit gemeinsamem Kind, 7/98
- Konkubinatspaar in Luxuswohnung, 8/98
- Anrechnung des Lehrlingslohns, 8/98
- Entschädigung für die haushaltführende Person, 11/98